



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Zahl: 240-1/2022

Betreff: Allgemeine Kinderbetreuungsordnung

Auskünfte: Frau Komar

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 05.07.2022 Zahl 240/1/2022, mit der eine Allgemeine Kinderbetreuungsordnung in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit gültigen Fassung erlassen wird.

Der Kindergartenbetrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

Der Kindergarten Reichenau wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und hat seinen Sitz in 9564 Patergassen 70.

I. AUFGABE

a) Allgemeine Kindergartengruppe:

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Allen Kindern sind die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Durch altersgemäße Erziehung und Bildung, sowie der Bereitstellung von vielfältigen Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten ist die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu fördern. Die Erreichung der Schulfähigkeit sowie der notwendigen Sprachkompetenz ist, im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik, zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht, auszuschließen ist.

b) Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an **mindestens vier Tagen in der Woche für insgesamt 20 Stunden**, und zwar spätestens ab 8:30 Uhr von Montag bis Freitag zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

c) Sprachstandfeststellung:

Es werden jährlich verpflichtende Sprachstandfeststellungen der Kinder vorgenommen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird eine Sprachförderung durchgeführt. (K-KBBG § 3b)

d) Kinder von 1-3 Jahren in der altersübergreifenden Gruppe:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen 1 und 3 Jahren in der altersübergreifenden Gruppe zu betreuen und zu erziehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethnischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Den Kindern soll die Möglichkeit der Entfaltung in Form von Spiel und Gemeinschaft vermehrt gegeben werden.

II. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Anmeldungen werden von der Kindergartenleitung jeweils bis zum **28. Feber** entgegengenommen.
3. Eine Aufnahme während des Jahres kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jederzeit erfolgen.
4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
 - e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -
Betreuungsordnung einzuhalten.
5. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Eine alterserweiterte Kindergartengruppe ist mit 20 Kindern pro Gruppe – davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren - voll ausgelastet.
7. Die reguläre Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern von 3 – 6 Jahren voll ausgelastet.

III. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte

Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.

4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
8. Das Tragen von weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, ist Kindern im Kindergarten verboten. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Vorschrift kann zur Anzeige bei der Kärntner Landesregierung gebracht werden (K-KBBG § 3a)
9. Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
10. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
11. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
14. Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.
Liste wird mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.
15. Kinder, welche noch gewickelt werden müssen, brauchen nach Bedarf eine Packung Windeln und 2 Packungen Feuchttücher, sowie Einwegwickelunterlagen. Bitte bringen Sie diese mit in den Kindergarten.

IV. BETRIEBSZEITEN

1. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. **Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:**

Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 16:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage)
3. Die Abholzeiten der Kinder werden wie folgt festgesetzt:
Kinder ohne Mittagessen ab 12 Uhr
Kinder mit Mittagessen bis 13 Uhr
Ganztageskinder bis 16 Uhr
4. Bei verspäteter Abholung wird den Eltern die Mehrleistung angerechnet.
5. Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.
6. **Kindergartenferien:**
 - Weihnachtsferien:
 - Monat August
7. Sonstige kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

V. KINDERGARTENBEITRAG

1. Der Kindergarten der Gemeinde Reichenau ist ein Ganztageskindergarten mit Mittagsverpflegung.
2. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Monatsbeitrages (Elternbeitrag) beträgt je Kind inkl. USt:

		Der Förderbetrag des Landes (Kinderstipendium) wird abgezogen
Halbtags ohne Essen 6:45 Uhr bis 13:00 Uhr	€ 98,00	
Ganztags ohne Essen 6:45 Uhr bis 16:00 Uhr	€ 146,00	

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Nockberge eGen - IBAN AT05 3945 7000 0190 0380

oder

Sparkasse Patergassen – IBAN AT69 2070 2003 0000 4454

3. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt.

Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11-Mal im Jahr (max. pro Kindergartenjahr) zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juli.

4. Der Kindergartenbesuch ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 finanziell unterstützt. Kinder die sich im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr befinden, erhalten noch eine zusätzliche Förderung. Die derzeit geltende Förderhöhe kann bei der Kindergartenleitung hinterfragt werden.
5. Der Beitrag ist für jeden Monat bis zum Zehnten des jeweiligen Monats fällig.

VI. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**
2. Gründe für eine Entlassung:
 - Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und - Betreuungsberechtigten durch die Erziehungsbeauftragten.
 - Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
 - Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeine Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 21.07.2020, außer Kraft.

Angeschlagen am: 06.07.2022

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak